

## Synopsis

## Baugesetz, Änderung (§ 143)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **713.100**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	<b>Gesetz            über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)</b>
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau            beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass SAR <a href="#">713.100</a> (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 143</b>            Bemessung bei Entzug oder Beschränkung des Eigentums</p> <p><sup>1</sup> Es sind alle Nachteile zu entschädigen, die dem Enteigneten aus dem Entzug oder der Beschränkung seiner Rechte erwachsen, nämlich:</p> <p>a) der Verkehrswert;</p>	<p>a) der Verkehrswert; für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 <sup>1)</sup> beträgt die Entschädigung bei einer Einstufung der Landqualität als</p> <p>1. gut: Fr. 20.–/m<sup>2</sup> +/- 10 %,</p> <p>2. mittel: Fr. 10.–/m<sup>2</sup> +/- 10 %,</p> <p>3. schlecht: Fr. 5.–/m<sup>2</sup> +/- 10 %;</p>

<sup>1)</sup> SR [211.412.11](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
<p>b) bei einer Teilenteignung ein allfälliger Minderwert des Restes, soweit der Minderwert nicht durch besondere Vorteile aufgewogen wird, die sich aus dem Unternehmen des Enteigners ergeben;</p> <p>c) zusätzliche Nachteile im übrigen Vermögen des Enteigneten, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als Folge der Enteignung eintreten.</p> <p><sup>2</sup> Bestehende Dienstbarkeiten, mit Ausnahme der Nutzniessung, und die im Grundbuch vorgemerkten Miet- und Pachtrechte sind bei der Bestimmung des Verkehrswertes mit in Anschlag zu bringen.</p> <p><sup>3</sup> Die für andere im Grundbuch vorgemerkten persönlichen Rechte, wie Vorkaufs-, Rückkaufs- und Kaufsrechte, an die persönlich Berechtigten zu leistenden Entschädigungen sind von der Entschädigung an den Grundeigentümer abzuziehen.</p>	
	<p><b>§ 172</b> Übergangsrecht zur Änderung vom XXXXX</p> <p><sup>1</sup> Die Rechtsänderung vom XXXXX findet Anwendung auf Projekte, die nach dem Inkrafttreten öffentlich aufgelegt worden sind.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.
	Aarau, [Datum]  Präsidentin des Grossen Rats Burgener  Protokollführerin Ommerli